Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Berlin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Zur Information an Berliner Eltern

Geschäftszeichen	V B
Bearbeitung	Regine Schefels
Zimmer	6B18
Telefon	(030) 90227 5537
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227
E-Mail	regine.schefels @senbjf.berlin.de

04.05.2020

Elterninformation

zu finanziellen Hilfen für Familien und Erleichterungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

für viele Familien im Land sind Verdienstausfälle derzeit eine dringende Sorge. Insbesondere Eltern mit kleinen Kindern sind aufgrund von Kitaschließungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Bundesregierung, der Senat von Berlin und die Bezirke unterstützen Sie in der Zeit der Corona-Pandemie mit finanziellen Hilfen und Erleichterungen, um Verdienstausfälle abzumildern. Die folgende Übersicht bietet Ihnen wichtige Informationen rund um **finanzielle Hilfen für Familien und Erleichterungen in Zeiten der Corona-Pandemie.**

Darüber hinaus finden Sie hier weitere Informationen:

Das **Berliner Familienportal** stellt für Sie laufend aktualisiert Informationen zusammen. Eine Webseite mit zielgerichteten Informationen und Links für Eltern und Alleinerziehende in Zeiten der Corona-Krise wurde dazu eingerichtet:
https://www.berlin.de/familie/de/nachrichten/coronavirus-infos-und-links-643.

Das **Familienportal des Bundesfamilienministeriums** bietet Ihnen darüber hinaus weitergehende Informationen zu den finanziellen Hilfen für Familien in Zeiten der Corona-Krise (https://familienportal.de/) und berät dazu über das Servicetelefon (Tel. 030/201 791 30).

Informationen zu Hilfen und Beratungsangeboten für Familien finden Sie auf den Seiten der **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**:
https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/familien/ .

Allgemeine Informationen zu den weiteren Maßnahmen des Berliner Senats und zum Umgang mit dem Coronavirus finden Sie hier: https://www.berlin.de/corona/ .

Finanzielle Hilfen für Familien und Erleichterungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Kostenbeteiligung am Kita-Mittagessen entfällt

Eltern von Kita-Kindern, die keine Notbetreuung in den Einrichtungen besuchen, müssen ab Mai auch nicht die Kostenbeteiligung am Mittagessen von 23 Euro im Monat bezahlen. Weitere Informationen zur Kinderbetreuung während der Corona-Pandemie und zur Schrittweise Öffnung der Kitas finden Sie auf den Seiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: https://www.berlin.de/sen/bjf/.

Hortgebühren werden erstattet

Nach den Schulschließungen ab 17. März 2020 wurde wenige Tage darauf auch die ergänzende Förderung und Betreuung (Hortbetreuung) in der Primarstufe nicht mehr angeboten. Das wird aller Voraussicht nach auch noch bis in den Sommer so bleiben. Eltern bezahlen für die ergänzende Förderung und Betreuung in der Primarstufe ab Jahrgangsstufe 3 Gebühren. Diese Gebühren für den April 2020 werden Ihnen rückwirkend erstattet werden. Ab Mai 2020 wird auch die Elternkostenbeteiligung nicht mehr erhoben. Sofern die Schulen im August wieder die ergänzende Förderung und Betreuung anbieten, wird diese Elternkostenbeteiligung ab September 2020 wieder erhoben. Damit sollen Eltern in diesen schwierigen Zeiten finanziell entlastet werden.

Die Erstattung erfolgt, weil die Betreuungsleistung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Für den Monat März kann es allerdings keine Erstattung geben, weil die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes noch bis zum 20. März möglich war. Die Erstattung erfolgt an Sie direkt durch den Anbieter der ergänzenden Förderung und Betreuung, mit dem Sie den Vertrag geschlossen haben, also entweder durch das Jugendamt oder durch den Träger der freien Jugendhilfe.

Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung

Wenn Sie wegen der geschlossenen Kitas und Schulen nicht zur Arbeit können und einen Verdienstausfall haben, weil Sie Ihr Kind betreuen müssen, können Sie eine Entschädigung bekommen. Diese soll Sie gegen übermäßige Einkommenseinbußen absichern.

Sie können eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen bekommen. Die Auszahlung übernimmt Ihr Arbeitgeber.

Voraussetzungen für die Entschädigung sind:

- Sie sind erwerbstätig und
- für Ihr Kind sorgeberechtigt.
- Ihr Kind ist unter 12 Jahre alt oder

- wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen.
- Es gibt keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit (muss auf Verlangen auch gegenüber dem Arbeitgeber dargelegt werden).

Eine Entschädigung gibt es nicht für die Zeiten, in denen Kitas und Schulen ohnehin wegen der Schulferien geschlossen würden.

Hier finden Sie Fragen und Antworten zum Lohnersatz wegen Kita- und Schulschließungen: https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/lohnersatz-wegen-kita--und-schulschliessung/154680.

Weitere Informationen hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammengestellt: https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Entschaedigung-Eltern/entschaedigung-eltern.html.

Notfall-Kinderzuschlag

Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag) von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von 1000 Euro den KiZ erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1600 bis 3300 Euro beträgt. Wer Kinderzuschlag erhält, kann zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen. Dies können Sie hier prüfen: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/73906.

Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag ist normalerweise das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Damit auch Familien vom KiZ profitieren können, die aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig Verdienstausfälle hinnehmen müssen, ist zum 1. April ein Notfall-KiZ in Kraft getreten. Dadurch müssen Familien, nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, wenn sie den KiZ beantragen, sondern nur des letzten Monats vor der Antragstellung. Außerdem müssen Eltern keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung gilt bis zum 30. September 2020. Es kann sich also lohnen, noch im April einen Antrag zu stellen, wenn Sie bereits im März erhebliche Verdienstausfälle hatten.

Ob Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, können Sie mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse prüfen: https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse. Den Kinderzuschlag können Sie online beantragen: https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start.

Eine weitere Anpassung: Wenn Sie bisher schon den höchstmöglichen KiZ von 185 Euro pro Kind erhalten, wird Ihre Bewilligung ohne erneute Prüfung automatisch um weitere sechs Monate verlängert. Wenn Sie nicht den höchstmöglichen KiZ von 185 Euro beziehen, Ihr Einkommen sich aufgrund der Corona-Pandemie aber verringert hat, können Sie einmalig in

den Monaten April oder Mai einen Überprüfungsantrag stellen. Sie können dann gegebenenfalls auch den Notfall-KiZ erhalten. Den Notfall-KiZ kann man jedoch nicht zusätzlich zum KiZ bekommen.

Anpassung des Elterngeldes

Damit werdende und junge Eltern, die aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstausfälle haben oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten können, keine Nachteile haben, soll das Elterngeld angepasst werden. Ein Gesetzentwurf zu diesen Änderungen befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Regelungen sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten. Folgende Regelungen sind geplant:

- Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten und an ihrem Arbeitsplatz jetzt dringend benötigt werden, können ihre Elterngeldmonate aufschieben.
- Eltern sollen den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Der Partnerschaftsbonus ist eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten und sich die Kindererziehung teilen.
- Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, weil sie zum Beispiel in Kurzarbeit sind, sollen keinen Nachteil beim Elterngeldbezug haben. Konkret heißt das: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-Pandemie reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

Was die Änderungen im Einzelfall bedeuten, erklärt eine Übersicht mit Fallbeispielen des Bundesfamilienministeriums: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-elterngeld-anpassung/fragen-und-antworten-zu-den-aenderungen-beim-elterngeld/154926.

Erweiterter Kündigungsschutz für Mieter/innen und erleichterter Zugang zum Wohngeld

Die Bundesregierung hat eine deutliche Ausweitung des Kündigungsschutzes bei Mietrückständen für Wohn- und Gewerberäume erlassen. Wer also aktuell wegen der Corona-Pandemie nicht genug Einkommen hat, um seine Miete zu begleichen, kann sich davor schützen, seine Wohnung zu verlieren. Nähere Informationen zum Kündigungsausschluss im Mietrecht hat das Bundesjustizministerium für Sie zusammengestellt: https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html.

Der Berliner Senat wird für Mieter/innen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften und der berlinovo dafür Sorge tragen, dass sie bis auf Weiteres bei Mietrückständen individuelle und kulante Lösungen vereinbaren, keine Kündigungen wegen Zahlungsrückständen aussprechen und auch keine Räumungen bewohnter Wohnungen durchführen.

Der Senat wird darüber hinaus alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Durchsetzung von Räumungstiteln für Wohnraum bis auf Weiteres auszusetzen und außerdem darauf hinwirken, dass die Versorgungsunternehmen für die Dauer der Corona-Pandemie auf Strom-

und Gassperren verzichten. Aktuelle Informationen zum Schutz vor Räumungen, bei Mietrückständen und Strom- und Gassperren bietet Ihnen die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen: https://www.stadtentwicklung.berlin.de

Wohngeld ist dabei eine Möglichkeit, in dieser Krisenzeit die Wohnkostenbelastung insbesondere auch für Eltern und Alleinerziehende zu begrenzen. Um die Beantragung und Bewilligung von Wohngeld zu beschleunigen sollen die Bewilligungszeiträume von auslaufenden Bewilligungen automatisiert für sechs weitere Monate verlängert werden. Um Ihnen als Mieterinnen und Mietern zeitnah helfen zu können, hat der Bund jetzt ebenfalls Hinweise zu Verfahrenserleichterungen im Wohngeld erlassen. Insbesondere soll bei Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund der aktuellen Beschränkungen Einkommenseinbußen haben, auf die Plausibilitätsprüfung sowie auf die Prüfung von eigenen Unterhaltsansprüchen verzichtet werden. Zudem besteht für Anspruchsberechtigte die Möglichkeit von Vorschusszahlungen bei Erst- oder Weiterleistungsanträgen.

Sollten Sie aufgrund der Corona-Pandemie erstmals einen Anspruch oder aber einen erhöhten Anspruch auf Wohngeld haben, wird eine schnellere Antragsbearbeitung ermöglicht. Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, kann mit Hilfe des Wohngeldrechners geprüft werden: https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holger Schulze